

## **BGer 8C 487/2016 vom 25. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_487\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_487_2016)

FR: TF 8C 487/2016 du 25 août 2016

IT: TF 8C 487/2016 del 25 agosto 2016

### **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 25.08.2016 8C 487/2016 (8C\_487/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 25.08.2016 8C 487/2016  
(8C\_487/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
25.08.2016 8C 487/2016 (8C\_487/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_487/2016  
Urteil vom 25. August 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Schaffhausen, Oberstadt 9, 8200  
Schaffhausen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons  
Schaffhausen vom 17. Juni 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. Juli 2016 gegen  
den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2016, in die  
Mitteilung des Bundesgerichts vom 19. Juli 2016 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen  
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die  
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen  
worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 15. August 2016 eingereichte Eingabe, in  
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die  
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter  
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 ff. BGG nennt  
die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass die Feststellung des Sachverhalts  
abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) nur gerügt  
werden kann, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne  
von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des  
Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ), dass die Begründung  
sachbezogen sein muss, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der  
angefochtene Entscheid beanstandet wird ( BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S.  
337 f. mit Hinweisen), dass dies eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des  
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen erfordert ( BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S.  
68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Vorinstanz in Berücksichtigung der  
Parteivorbringen und Nennung der anwendbaren Rechtsbestimmungen darlegte, weshalb  
die Kasse den Beschwerdeführer in der Anspruchsberechtigung auf 31 Taggelder  
einstellen durfte, dass sie namentlich erwog, durch den beweismässig erstellten  
wiederholten Verstoss gegen Weisungen und Abmachungen habe der Beschwerdeführer

eine Kündigung des später zur Arbeitslosigkeit führenden Arbeitsverhältnisses bewusst in Kauf genommen, dass der Beschwerdeführer dies nicht hinreichend klar in Abrede stellt, statt dessen ausserhalb dieser Frage Stehendes wie angebliches Fehlverhalten von anderen Mitarbeitern gegenüber der Arbeitgeberin und Missstände in der Lebensmittelbewirtschaftung näher erörtert, dass es damit an einer sachbezogenen Beschwerdebegründung fehlt, dass dieser Mangel offensichtlich ist, womit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. August 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.